

# Amtsblatt

## für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

9. Jahrgang

Britz, den 29. September 2017

Ausgabe 9/2017

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2017 ..... Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Britz mbH für das Wirtschaftsjahr 2017 ..... Seite 3
3. Satzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz ..... Seite 3
4. Kostenbeitragsatzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz ..... Seite 5
5. Satzung für die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz ..... Seite 8
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 7. September 2017 ..... Seite 9
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 28. August 2017 ..... Seite 9
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 5. September 2017 ..... Seite 10
9. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 9. August 2017 ..... Seite 10
10. Bekanntmachung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe vom 23. Juni 2017 ..... Seite 11

#### IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0  
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. BR-062/2017 der Gemeindevertretung Britz vom 28. August 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	3.863.263	109.301	684.330	3.288.234
ordentliche Aufwendungen	3.841.793	82.241	71.697	3.852.337
außerordentliche Erträge	0	4.600	0	4.600
außerordentliche Aufwendungen	0	1.200	0	1.200
<b>im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	3.873.313	653.981	639.180	3.888.114
die Auszahlungen	4.795.873	205.943	71.697	4.930.119
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.578.213	98.301	639.180	3.037.334
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.490.623	82.241	71.697	3.501.167
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	295.100	555.680	0	850.780
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.283.750	123.702	0	1.407.452
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	21.500	0	0	21.500
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

### § 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

*Britz, 13. September 2017*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

### **Hinweis zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2017**

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2017 nehmen.

*Britz, 13. September 2017*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

— Amtliche Bekanntmachungen —

**Grundstücksentwicklungsgesellschaft Britz mbH**  
**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV**  
**für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund des § 96 Absatz 1 der BbgKVerf in Verbindung mit § 7 Nummer 3 und § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss BR-058/2017 vom 28.08.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

**1 Es betragen****1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	164.288,00 €
die Aufwendungen	91.590,00 €
der Jahresgewinn	72.698,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

**1.2 im Finanzplan**

Mittelzufluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	72.698,00 €
Mittelzufluss	
aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	69.004,00 €

**2 Es werden festgesetzt**

**2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf** 0,00 €

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** 0,00 €

**2.3 die Verbandsumlage** (nur bei Zweckverbänden) 0,00 €  
 Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:  
 entfällt

Der Gesellschafterbeschluss über den Wirtschaftsplan 2017 wurde am 12.09.2017 gefasst.

*Britz, 13.09.2017*

*Jörg Matthes*  
*Amtsleiter*

**Hinweis zum Wirtschaftsplan der GEG Britz mbH für das Wirtschaftsjahr 2017**

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung -EigV) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in den Wirtschaftsplan der GEG Britz mbH für das Wirtschaftsjahr 2017 nehmen.

*Britz, 13. September 2017*

*Jörg Matthes*  
*Amtsleiter*

**Satzung**  
**für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz**  
**Vom 29. August 2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat auf Grund von § 3 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1114, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, am 28. August 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten<sup>1</sup> in Trägerschaft der Gemeinde Britz.

<sup>1</sup> Im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kindertagesstättengesetz).

**§ 2****Rechtsanspruch**

(1) Die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Kindertagesstättengesetzes besitzen.

- (2) Betreuungsplätze werden vorrangig für Kinder bereitgestellt, die selbst und deren Personensorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Britz gemeldet sind.
- (3) Soweit die Auslastung der Betreuungsplätze der Einrichtung unter neunzig vom Hundert liegt, können auch Kinder aus anderen Gemeinden, vorrangig aus Amtsgemeinden, in Rücksprache mit dem Bürgermeister aufgenommen werden.

**§ 3****Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme eines mindestens acht Wochen alten Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt in Form eines schriftlichen Antrages durch die Personensorgeberechtigten an das Amt Britz-Chorin Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz.
- (2) Sofern ein Rechtsanspruch nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes besteht, ist mit dem Antrag auch der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgestellte Bescheid über die Feststellung des Rechtsanspruches vorzulegen.
- (3) Für Kinder aus anderen Gemeinden ist der vom örtlichen Träger der

## – Amtliche Bekanntmachungen –

öffentlichen Jugendhilfe ausgestellte Bescheid zum Antrag auf Wunsch- und Wahlrecht, vorzulegen.

- (4) Dem Antrag ist bei Unterzeichnung eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Betreuung in einer Kindertagesstätte beizufügen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als vierzehn Tage sein. Eine Kopie der Bescheinigung ist der Leitung der Einrichtung zuzuleiten.
- (5) Die Personensorgeberechtigten schließen mit dem Träger einen Vertrag zur Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte ab. Die Aufnahme des Kindes in die Betreuung ist erst nach Unterzeichnung des Vertrages durch alle Vertragsparteien möglich.
- (6) Mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

### § 4

#### Eingewöhnungszeit

Kinder im Alter bis zum Schuleintritt können für die Dauer von mindestens zwei und maximal vier Wochen eine Eingewöhnungszeit in Form eines verkürzten Betreuungsangebotes in Anspruch nehmen.

### § 5

#### Gastkinder

- (1) In den Kindertagesstätten können Kinder auf schriftlichen Antrag als Gastkinder tageweise aufgenommen werden. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Über die Aufnahme von Gastkindern entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leiterin der Einrichtung und unter Berücksichtigung der vorhandenen freien Betreuungsplätze.
- (3) Die Betreuung des jeweiligen Gastkindes ist nur an maximal dreißig Betreuungstagen im Jahr möglich.

### § 6

#### Hausordnung

- (1) Jede Kindertagesstätte besitzt eine Hausordnung. Sie dient der Umsetzung dieser Satzung und regelt den Ablauf des allgemeinen Dienstbetriebes in der Einrichtung.
- (2) Die Hausordnung enthält unter anderem folgende Festlegungen:
  - Öffnungs- und Schließzeiten
  - Betreuungszeiten
  - Verfahren zur Meldung von Fehl- und Krankheitstagen
  - Meldeverfahren im Krankheitsfall, Medikamentengabe
  - Aufsichtspflicht
  - Haftung und Versicherung
- (3) Die Hausordnung ist in der Einrichtung öffentlich einzusehen und für die Personensorgeberechtigten verbindlich.

### § 7

#### Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz muss dem Leiter der Kindertagesstätte durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung gegeben werden.
- (2) Bei Verdacht auf eine Erkrankung ist das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte einem Arzt vorzustellen.
- (3) Das Kind kann jederzeit von der Nutzung der Kindertagesstätte zeitweise oder endgültig ausgeschlossen werden, wenn das Kind oder Personen im sozialen Umfeld des Kindes eine Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz aufweisen.
- (4) Nach einer derartigen Krankheit darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (5) Bei schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber und Durchfall eines Kindes ist der Besuch der Kindertagesstätte nicht gestattet. Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche

Bescheinigung nach § 3 Absatz 4 vorzulegen.

### § 8

#### Kündigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten wird die Betreuung des Kindes beendet. Der Antrag bedarf der Textform. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Folgemonats. Der Träger bestätigt den Personensorgeberechtigten das Ende des Betreuungsverhältnisses schriftlich.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.
- (3) Durch den Träger kann die Betreuung beendet werden, wenn
  1. sich die Personensorgeberechtigten mit drei monatlichen Grundbeiträgen<sup>2</sup> im Verzug befinden,
  2. die Personensorgeberechtigten bei der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben getätigt haben,
  3. die Personensorgeberechtigten der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachgekommen sind,
  4. das Kind unentschuldig für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen den Platz in einer Kindertagesstätte nicht in Anspruch genommen hat,
  5. das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Anordnungen des Trägers zur Nutzung der Kindertagesstätte verstoßen haben,
  6. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte über eine angemessene Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes nicht auszugleichen sind,
  7. Erhöhungen des Jahreseinkommens<sup>3</sup> der Personensorgeberechtigten von mindestens zehn Prozent dem Träger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Erhöhung angezeigt wurden.
  8. ein verringerter Umfang des Anspruchs auf Betreuung dem Träger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung angezeigt wurde.
  9. die für das Kind vertraglich vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten wird.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger erfolgt in Schriftform.

<sup>2</sup> Nach Maßgabe der »Kostenbeitragssatzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz«.

<sup>3</sup> Im Sinne des § 7 der »Kostenbeitragssatzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz«.

### § 9

#### Kostenbeiträge

Mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertagesstätte nach Maßgabe der »Kostenbeitragssatzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz« zu entrichten.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Britz« vom 23. Februar 2010 außer Kraft.

*Britz, den 29. August 2017*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

— Amtliche Bekanntmachungen —

## Kostenbeitragssatzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz Vom 29. August 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat auf Grund von § 3 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kindertagesstättengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 16, S. 384), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. 1/15, Nr. 21) geändert worden ist, am 28. August 2017 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Grundsätze

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz werden Beiträge erhoben. Diese Satzung spiegelt das Einvernehmen zwischen der Gemeinde Britz und dem Landkreis Barnim als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes wider.
- (2) Folgende Beiträge werden nach dieser Satzung erhoben:
  1. Grundbeiträge
  2. Beiträge für zusätzliche Leistungen

### § 2

#### Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Britz in Anspruch nimmt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

### § 3

#### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung des Nutzungsverhältnisses nach § 8 der Satzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz wirksam wird. Die tatsächliche Nutzung des Betreuungsangebotes beeinflusst die Zahlungsverpflichtung nicht.
- (2) Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe des Beitrages gilt bis zu einer neuen Festsetzung oder bis zum Ende des Nutzungsverhältnisses.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für die Berechnung der Beiträge, insbesondere durch Änderung des Einkommens der Personensorgeberechtigten und des Betreuungsumfanges oder durch Änderung dieser Satzung, werden durch Bescheid neue Beiträge rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung festgesetzt.
- (4) Die Beiträge sind am fünfzehnten Tag des laufenden Monats fällig.
- (5) Bei einer Laufzeit des Betreuungsvertrages von zwölf Monaten werden nur elf Monate als Beitragsmonate berücksichtigt. Der zwölfte Monat gilt als beitragsfrei.

### § 4

#### Berechnungsgrundsätze

Einkommen im Sinne des § 7 ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

### § 5

#### Beitragssatz und Betreuungsumfang

- (1) Die Grundbeiträge werden nach Altersstufen differenziert erhoben:
  1. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
  2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
  3. Kinder im Grundschulalter
- (2) Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung kann für ein Kind folgender wöchentlicher Betreuungsumfang in Anspruch genommen werden:
  1. für Kinder der Altersstufen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 eine Betreuungszeit bis zwanzig, bis dreißig, bis vierzig oder von mehr als vierzig Stunden und
  2. für Kinder der Altersstufe nach Absatz 1 Nr. 3 eine Betreuungszeit bis zehn, bis fünfzehn, bis zwanzig, bis fünfundzwanzig oder bis dreißig Stunden.

### § 6

#### Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des Grundbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, dem Betreuungsumfang und dem Einkommen der Personensorgeberechtigten.
- (2) Der Grundbeitrag wird entsprechend der Zahl der Kinder für die Kindergeld bezogen wird ermäßigt. Bei einem Kind beträgt der Grundbeitrag hundert Prozent des in der Anlage für die entsprechende Altersstufe und den Betreuungsumfang ausgewiesenen Betrages. Beim zweiten Kind ermäßigt sich der Grundbeitrag auf 80 vom Hundert, beim dritten Kind auf 70 vom Hundert, beim vierten Kind auf 60 vom Hundert, beim fünften Kind auf 50 vom Hundert und beim sechsten Kind auf 40 vom Hundert. Für das siebente und jedes weitere Kind wird kein Grundbeitrag erhoben.
- (3) Die Einstufung der Kinder im Sinne von Absatz 2 richtet sich nach der Reihenfolge der Geburt. Als erstes Kind gilt das älteste unterhaltsberechtigten Kind.
- (4) Bei einem nach § 7 ermittelten Einkommen von unter 10.000 Euro werden keine Grundbeiträge erhoben.

### § 7

#### Ermittlung des Einkommens

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Summe der positiven Einkünfte sind die Brutto-Einnahmen aus:
  1. nichtselbständiger Arbeit inklusive geringfügigen Beschäftigungen
  2. selbständiger Arbeit abzüglich der Betriebsausgaben
  3. Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieben abzüglich der Betriebsausgaben
  4. Kapitalvermögen
  5. Vermietung und Verpachtung
  6. Renten und Pensionen und
  7. sonstigen Leistungen abzüglich der Werbungskosten und Betriebsausgaben.
- (2) Bei der Festsetzung des Beitrages ist das Einkommen maßgebend, dass sich aus dem Einkommensteuerbescheid, den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Jahresverdienstbescheinigung ergibt.
- (3) Bei Einkünften nach Absatz 1 Nummer 1 sind folgende Belastungen der Beitragspflichtigen abzugsfähig:
  1. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger

## – Amtliche Bekanntmachungen –

Tätigkeitsstätte,<sup>1</sup>

2. notwendige Mehraufwendungen die wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen,<sup>2</sup>
3. Aufwendungen für Arbeitsmittel,<sup>3</sup>
4. Beiträge für Berufsverbände,<sup>4</sup>
5. Kosten für Unterricht und Fortbildung und
6. Unterhaltsleistungen.<sup>5</sup>

Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des Einkommens um pauschal 1.000 Euro. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die Beitragspflichtigen haben die Mehrbelastungen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen.

<sup>1</sup> vgl. §9 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit §9 Absatz 4 EStG

<sup>2</sup> vgl. §9 Absatz 1 Nummer 5 EStG

<sup>3</sup> vgl. §9 Absatz 1 Nummer 6 EStG

<sup>4</sup> vgl. §9 Absatz 1 Nummer 3 EStG

<sup>5</sup> vgl. §10 Absatz 1 a Nummer 1 EStG

- (4) Kann bei Einkünften nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 noch kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt werden, so ist das Einkommen durch Vorlage des Ergebnisses der Gewinn- und Verlustrechnung oder des Betriebsabrechnungsbogens, alternativ durch eine Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen. Dies gilt für alle Firmen und Firmenbeteiligungen.
- (5) Sonstige Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 7 sind:
  - Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen
  - Einkommen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
  - Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld
  - Elterngeld soweit es die Freibeträge des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit überschreitet<sup>6</sup>
  - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
  - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
  - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, soweit es sich nicht um Leistungen oder Darlehen für Kinder der Personensorgeberechtigten handelt<sup>7</sup>
- (6) Das Kindergeld und andere Einkünfte die dem Kind zustehen, gehören nicht zum Einkommen der Personensorgeberechtigten im Sinne dieser Satzung.
- (7) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrags erfolgt vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und anschließend in der Regel jährlich. Maßgebend sind dabei die Einkommensverhältnisse des Vorjahres. Wenn sich das Bruttoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als zehn Prozent ändert, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise der Gemeinde Britz anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Einkommen für die Berechnung des Kostenbeitrags zugrunde gelegt.
- (8) Wird keine verbindliche Erklärung zum Einkommen beziehungsweise kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird entsprechend der Anlagen zur Satzung der kostendeckende Beitrag festgesetzt.
- (9) Das ermittelte Einkommen wird auf volle Euro nach unten abgerundet.

<sup>6</sup> vgl. §10 Absatz 1 BEEG

<sup>7</sup> vgl. §14 b Absatz 1 BaföG

### § 8

#### Verpflegungskosten

- (1) In den Kindertagesstätten wird die Versorgung mit Essen und Getränken gewährleistet.
- (2) Die Beiträge für die Mittagsversorgung werden auf Grundlage der „Satzung für die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz“ erhoben.

### § 9

#### Beiträge für zusätzliche Leistungen

- (1) Die Gemeinde Britz ist berechtigt, für Leistungen die über die Regelbetreuung und über die Öffnungszeiten der Einrichtungen hinausgehen, zusätzliche Beiträge zu erheben.
- (2) Für Gastkinder ist ein Tagessatz von 12 Euro zu entrichten.
- (3) Für die ganztägige Betreuung von Kindern in Horten an schulfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ferienpauschale zu entrichten. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz des erhöhten Betreuungsbedarfes während des schulfreien Tages beziehungsweise während der Ferien und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang während der Schulzeit.
- (4) Bei Verbleib eines Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeiten oder die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird für jede angefangene zusätzliche Stunde ein Betrag von 25 Euro fällig. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.

### § 10

#### Ausfallzeiten

- (1) Der Grundbeitrag nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 ist auch dann zu entrichten, wenn
  1. das Kind die Kindertagesstätte zeitweise nicht besucht oder
  2. die Kindertagesstätte während der festgelegten Schließzeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen, die nicht von der Gemeinde Britz zu vertreten sind, geschlossen ist.
- (2) Bei Abwesenheit aufgrund eines Kuraufenthaltes über einen Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten, unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises, der Beitrag für diesen Zeitraum erlassen werden.

### § 11

#### Härtefallklausel

Ein Grundbeitrag nach § 6 wird nicht erhoben, wenn die Beitragspflichtigen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Britz“ vom 23. Februar 2010 außer Kraft.

*Britz, den 29. August 2017*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

### – Anlagen

#### zur Kostenbeitragsatzung

#### für die Nutzung der Kindertagesstätten

in Trägerschaft der Gemeinde Britz auf den Seite 7 und 8 –

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

**Staffelungstabelle der monatlichen Beiträge für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr**

*Alle Beträge in Euro. Die Beiträge wurden auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.*

Betreuungsumfang	bis 20 Stunden						bis 30 Stunden					
	Anzahl der Kinder						Anzahl der Kinder					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
<b>Einkommen</b>												
ab 100.000	155	124	109	93	78	62	233	186	163	140	117	93
von 10.000 bis 99.999	0,155%	0,124%	0,109%	0,093%	0,078%	0,062%	0,233%	0,186%	0,163%	0,140%	0,117%	0,093%

Betreuungsumfang	bis 40 Stunden						mehr als 40 Stunden					
	Anzahl der Kinder						Anzahl der Kinder					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
<b>Einkommen</b>												
ab 100.000	310	248	217	186	155	124	427	342	299	256	214	171
von 10.000 bis 99.999	0,310%	0,248%	0,217%	0,186%	0,155%	0,124%	0,427%	0,342%	0,299%	0,256%	0,214%	0,171%

**Staffelungstabelle der monatlichen Beiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zu Einschulung**

*Alle Beträge in Euro. Die Beiträge wurden auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.*

Betreuungsumfang	bis 20 Stunden						bis 30 Stunden					
	Anzahl der Kinder						Anzahl der Kinder					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
<b>Einkommen</b>												
ab 100.000	96	77	67	58	48	38	145	116	102	87	73	58
von 10.000 bis 99.999	0,096%	0,077%	0,067%	0,058%	0,048%	0,038%	0,145%	0,116%	0,102%	0,087%	0,073%	0,058%

Betreuungsumfang	bis 40 Stunden						mehr als 40 Stunden					
	Anzahl der Kinder						Anzahl der Kinder					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
<b>Einkommen</b>												
ab 100.000	193	154	135	116	97	77	265	212	186	159	133	106
von 10.000 bis 99.999	0,193%	0,154%	0,135%	0,116%	0,097%	0,077%	0,265%	0,212%	0,186%	0,159%	0,133%	0,106%

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Staffelungstabelle der monatlichen Beiträge für Kinder im Grundschulalter

*Alle Beträge in Euro. Die Beiträge wurden auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.*

Betreuungsumfang	bis 10 Stunden						bis 15 Stunden					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
<b>Anzahl der Kinder</b>												
<b>Einkommen</b>												
ab 100.000	44	35	31	26	22	18	66	53	46	40	33	26
von 10.000 bis 99999	0,044%	0,035%	0,031%	0,026%	0,022%	0,018%	0,066%	0,053%	0,046%	0,040%	0,033%	0,026%

Betreuungsumfang	bis 20 Stunden						bis 25 Stunden					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
<b>Anzahl der Kinder</b>												
<b>Einkommen</b>												
ab 100.000	88	70	62	53	44	35	110	88	77	66	55	44
von 10.000 bis 99999	0,088%	0,070%	0,062%	0,053%	0,044%	0,035%	0,110%	0,088%	0,077%	0,066%	0,055%	0,044%

Betreuungsumfang	bis 30 Stunden						bis 40 Stunden (§ 9 Absatz 3)					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
<b>Anzahl der Kinder</b>												
<b>Einkommen</b>												
ab 100.000	132	106	92	79	66	53	176	141	123	106	88	70
von 10.000 bis 99.999	0,132%	0,106%	0,092%	0,079%	0,066%	0,053%	0,176%	0,141%	0,123%	0,106%	0,088%	0,070%

## Satzung für die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz Vom 29. August 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat auf Grund von § 3 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kindertagesstättengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 16, S. 384), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. 1/15, Nr. 21) geändert worden ist, am 28. August 2017 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz.

### § 2

#### Anspruch auf Versorgung

Kinder, die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz nutzen, haben bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe an den Öffnungstagen der Einrichtungen einen Anspruch auf die Versorgung mit einem warmen Mittagessen nach den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V.

### § 3

#### Durchführung

- (1) Die Gemeinde Britz beauftragt einen Dritten (Dienstleister) mit der Versorgung nach § 2.
- (2) Die Personensorgeberechtigten schließen mit dem Dienstleister einen Vertrag über einen Zuschuss zum Mittagessen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind für die Be- und Abbestellung der Mahlzeiten beim Dienstleister verantwortlich.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### § 4

#### Höhe des Zuschusses der Personensorgeberechtigten

Die Höhe des Zuschusses der Personensorgeberechtigten zum Mittagessen beträgt 1,87 Euro pro Portion und Tag.

### § 5

#### Anteil des Trägers

Die Gemeinde Britz trägt die anteiligen Kosten für die Mittagsversorgung, die den in § 4 genannten Betrag über steigen. Diese Aufwendungen sind als Sachkosten Teil der Betriebskosten der Einrichtung.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> § 15 Absatz 2 1 KitaG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe k) KitaBKNV

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

*Britz, den 29. August 2017*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 07.09.2017

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. BR-058/2017

#### Gestaltung der Kooperation der Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg mit dem europäischen Regionalen Förderverein e.V.

Der Amtsausschuss beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Angermünde und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. AA-059/2017

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Joachimsthal und des Amtes

#### Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Joachimsthal und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. AA-060/2017

#### Gestaltung der Kooperation der Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg mit dem europäischen Regionalen Förderverein e. V.

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg schließt zur Gestaltung der konzeptionellen Zusammenarbeit mit dem europäischen Regionalen Förderverein e. V., mit Sitz in 16248 Pinnow, eine Kooperationsvereinbarung.

– *Beschluss angenommen*

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Britz vom 28.08.2017

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. BR-050/2017

#### Satzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die „Satzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz“ entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. BR-051/2017

#### Kostenbeitragsatzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die »Kostenbeitragsatzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz« entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. BR-052/2017

#### Satzung für die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die »Satzung für die

Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz« entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. BR-056/2017

#### Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim

Die Gemeindevertretung Britz beschließt den Abschluss der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim“.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. BR-058/2017

#### Wirtschaftsplan der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Britz mbH für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Gemeindevertretung Britz beschließt den Wirtschaftsplan der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Britz mbH für das Wirtschaftsjahr 2017.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. BR-059/2017

#### Grundsatzbeschluss zur Umgestaltung des Schulstandortes Britz zum Schulcampus

Die Gemeindevertretung Britz fasst den Grundsatzbeschluss zur Umge-

## – Amtliche Bekanntmachungen –

staltung des Schulstandortes Britz zum »Schulcampus«. Mit der Erstellung eines Nutzungskonzeptes ist noch in 2017 zu beginnen. Hierfür werden Mittel in Höhe von 80.000 € in 2017 und weitere 80.000 € in 2018 aus dem Haushalt der Gemeinde Britz zur Verfügung gestellt

– *Beschluss angenommen*

### **Beschluss-Nr. BR-061/2017**

#### **Namensgebung Kita-Neubau in Britz**

Die Gemeindevertretung Britz stimmt der Umbenennung der Kita Britz von »Britzer Zwergenschloss« in »Britzer Zwerge« zu. Die Umbenennung soll mit Bezug des Neubaus erfolgen.

– *Beschluss angenommen*

### **Beschluss-Nr. BR-062/2017**

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Britz 2017**

Die Gemeindevertretung Britz verabschiedet die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 650.000 EUR festgesetzt.

– *Beschluss angenommen*

#### **Nichtöffentlicher Teil**

### **Beschluss-Nr. BR-047/2017**

#### **Festlegung der weiteren Verfahrensweise zum Verkauf der Flurstücke 636/0.0 und 638/0.0 der Flur 2, in der Gemarkung Britz**

– *Beschluss angenommen*

### **Beschluss-Nr. BR-049/2017**

#### **Personalentscheidung – Kita „Britzer Zwergenschloss“**

– *Beschluss angenommen*

### **Beschluss-Nr. BR-055/2017**

#### **Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – TGA LOS 4 (Elektroinstallation)**

– *Beschluss angenommen*

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 05.09.2017

#### **Öffentlicher Teil**

### **Beschluss-Nr.: LI-029/2017**

#### **Umwidmung von Haushaltsmitteln**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt die Umwidmung der Haushaltsmittel 1220101 50100 5431030 in Höhe von 5.900 € zur Verwendung bei 5410101 50100 5431030.

– *Beschluss angenommen*

#### **Nichtöffentlicher Teil**

### **Beschluss-Nr.: LI-031/2017**

#### **Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch – Nutzungsänderung Ferienwohnung zur Dauerwohnnutzung, Errichtung einer Überdachung**

– *Beschluss angenommen*

### **Beschluss-Nr.: LI-032/2017**

#### **Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch zur Errichtung eines Nebengebäudes mit Garage**

– *Beschluss angenommen*

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 09.08.2017

#### **Öffentlicher Teil**

### **Beschluss-Nr.: OD-039/2017**

#### **Wahl von Stellvertretern der ehrenamtlichen Bürgermeisterin**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg wählt aus ihrer Mitte folgende Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin:

1. Frau Camilla Pentzold
2. Herrn Dietrich Brandenburg.

– *Beschluss angenommen*

### **Beschluss-Nr.: OD-046/2017**

#### **Umwidmung von Haushaltsmitteln**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Umwidmung

der Haushaltsmittel 1220101 80100 5431030 in Höhe von 12.700 € zur Verwendung bei 5410101 80100 5431030.

– *Beschluss angenommen*

### **Beschluss-Nr.: OD-050/2017**

#### **Vereinsförderung 2017 – Country Family Oderberg 2003 e. V.**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Country Family Oderberg 2003 e. V. im Haushaltsjahr 2017 mit einem zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro zu unterstützen. Die Mittel sollen insbesondere in die Kinder- und Jugendarbeit fließen. Für den Verwendungsnachweis sind die Rechnungen im Original vorzulegen.

– *Beschluss abgelehnt*

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### **Beschluss-Nr.: OD-051/2017**

#### **Finanzielle Unterstützung der Veranstalter der i-Klassik-Konzerreihe 2017**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Veranstalter

- Förderverein Wehrkirche Neuendorf e. V. für das „Festkonzert 750 Jahre Neuendorf“,
- Förderverein Binnenschiffahrtsmuseum Oderberg e. V. für das „Classic open air“ und
- kirchlicher Träger/Verein für das „Oderberger Adventssingen“

bei der Durchführung der i-Klassik-Konzerreihe im Jahr 2017 mit einem Zuschuss in Höhe von jeweils 100,00 Euro zu unterstützen.

– *Beschluss angenommen*

### **Nichtöffentlicher Teil**

#### **Beschluss-Nr.: OD-047/2017**

**Verkauf der Flurstücke 286/0.0, 287/1.0, 287/2, 288/1.0 und 289/1 der Flur 1 in der Gemarkung Oderberg mit einer Größe von insgesamt 1.354 m<sup>2</sup>**

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr.: OD-048/2017**

**Verkauf von unvermessenen Teilflächen aus den Flurstücken 94/0.0, 96/0.0 und 97/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Oderberg mit einer Größe von ca. 1.500 m<sup>2</sup>**

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr.: OD-052/2017**

**Verkauf eines bebauten Grundstückes – Gemarkung Oderberg, Flur 1, Flurstück 155, Größe: 50 m<sup>2</sup>**

– *Beschluss angenommen*

## Bekanntmachung der JG 90 Liepe

Die Jahreshauptversammlung 2016/2017 der Mitglieder der Jagdgenossenschaft 90 Liepe hat am 23.06.2017 um 18.00 Uhr in 16248 Liepe, Gaststätte „Zur Guten Hoffnung“ stattgefunden. Es waren 15 Jagdgenossen anwesend bzw. vertreten mit einer Grundfläche von 441,4775 ha.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss 01/2017 (TOP 9):**

„Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes für des Jagdjahr 2016/2017.“

*Abstimmungsergebnis: 15-0-0 zugestimmt*

### **Beschluss 02/2017 (TOP 10):**

„Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Kassenführers für des Jagdjahr 2016/2017.“

*Abstimmungsergebnis: 15-0-0 zugestimmt*

### **Beschluss 03/2017 (TOP 11):**

„Die Mitgliederversammlung bestätigt und beschließt die vorgetragene Reinertragskalkulation. Der (Reinertrag) Überschuss für das Jagdjahr 2016/2017 beträgt 1,07 Euro/ha jagdbare Fläche.“

*Abstimmungsergebnis: 15-0-0 zugestimmt*

### **Beschluss 04/2017 (TOP 11):**

„Die Mitgliederversammlung beschließt, den festgestellten (Reinertrag) Überschuss von 1,07 Euro/ha für das Jagdjahr 2016/2017 zur Auszahlung an die Jagdgenossen.“

*Abstimmungsergebnis: 15-0-0 zugestimmt*

### **Beschluss 05/2017 (TOP 13):**

„Die Mitgliederversammlung wählt für das Jagdjahr 2017/2018 zwei Rechnungsprüfer, namentlich Frau Katja Knöfel und Herr Burghard Salle.“

*Abstimmungsergebnis: 13-0-2 zugestimmt*

### **Beschluss 06/2017 (TOP 14):**

„Die Mitgliederversammlung beschließt nach vorausgehender Information und Diskussion den vorgetragenen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017/2018.“

*Abstimmungsergebnis: 15-0-0 zugestimmt*

Das ausführliche Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23.06.2017 kann nach Anmeldung beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Karl-Heinz Manzke; c/o WEIDEWIRTSCHAFT – Liepe, Karl-Liebknecht-Str. 36c, 16248 Liepe (Tel.: 033362-239) zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Liepe, den 21.08.2017

Karl-Heinz Manzke  
(Jagdvorsteher)

